

Thema:

Ausbaubeiträge bei eigenen Grundstücken

Fragestellung:

Sind Ausbaubeiträge bzw. Anliegerbeiträge im Zuge einer Straßenerneuerung nachträgliche Anschaffungskosten des Grund und Bodens?

Lösungsansatz:

Ausbaubeiträge stellen keine nachträglichen Anschaffungskosten des Grund und Bodens dar. Somit scheidet eine Aktivierung aus. Die Ausbaubeiträge sind als Aufwand des Haushaltsjahres in einem Konto der Kontenart 523 „Aufwendungen für Instandhaltung und Bewirtschaftung“ zu erfassen.

Typische Anwendungsfälle:

Bewertung eigener Grundstücke

.....